

Name der Gesellschaft:
Löbau=Zittauer Eisenbahngesellschaft.

会社名：
レーバウ = ツィッタウ鉄道会社

認可年月日：
1859.01.17.

業種：
鉄道

掲載文献等：
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
Jg.1859, SS.21-40.

ファイル名：
18590117LZEG_A.pdf

Hiernach haben sich sämtliche Bezirksgerichte und Gerichtsämter und sonstige Civilgerichte gebührend zu achten.

Dresden, den 11ten Februar 1859.

Ministerium der Justiz.
v. Behr.

Mautius.

N^o 12) Decret

wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft;

vom 17ten Januar 1859.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem in Folge der Errichtung der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft und der gegenseitigen Beziehungen derselben und der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft mehrere Modificationen der unterm 25sten Juni 1845 confirmirten Statuten der letzteren, sowie des unterm 7ten October 1847 bestätigten Nachtrags zu denselben sich nöthig gemacht haben und deshalb eine Umarbeitung der Statuten stattgefunden hat, — auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz den anliegenden revidirten Statuten der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft Unsere Bestätigung ertheilt haben.

Wie jedoch hierdurch den auf Grund der bisherigen Statuten bestehenden Rechtsverhältnissen kein Eintrag geschehen soll, so finden Wir Uns auch bewogen, nach Maassgabe des erwähnten Decrets vom 7ten October 1847 hierbei anderweit noch besonders zu bestimmen, daß die im § 22 des Concessionsdecrets vom 25sten Juni 1845 festgestellten Bedingungen, unter welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, das Eigenthum der Eisenbahn von Löbau nach Zittau nebst Zubehör mittelst Kaufs zu erwerben, durch den Inhalt der revidirten Statuten und die darin hinsichtlich der Actien Lit. B enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise alterirt werden können und daß daher die vom Staate bei künftiger Geltendmachung des erwähnten Ankaufsrechts den Actionären zu leistende Capitalentschädigung lediglich nach derjenigen Höhe zu leisten sein werde, welche sich ergibt, wenn der, nach Maassgabe der aufzustellenden Durchschnittsberechnung, für die Actien Lit. A und B zusammen genommen ausfallende Dividendengenuß einerseits und das durch beiderlei Actiengattungen zusammen repräsentirte nominelle Actiencapital andererseits dabei zu Grunde gelegt wird.

Wir wollen, daß dem Inhalte der revidirten Statuten von Jedermann, den es angeht, genau nachgegangen werde und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

eigenhändig vollzogen, auch demselben Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 17ten Januar 1859.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August von Behr.

Statuten

für die

Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

Einleitung.

Nachdem sich durch die gegenseitigen Beziehungen der Löbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft mehrfache Modificationen in den Statuten der ersteren Gesellschaft nöthig gemacht haben, über welche durch das Directorium und den Ausschuß derselben auf Grund der in der Generalversammlung vom 27sten Juli 1853 erhaltene Ermächtigung eine Vereinbarung mit der Staatsregierung stattgefunden hat, hierbei aber es zu Erreichung mehrerer Uebersichtlichkeit angemessen erschienen ist, anstatt eines fernerverweiterten Nachtrags die Statuten vom 10ten Januar 1845, ingleichen den Statutennachtrag vom 22sten September 1847 beziehentlich unter Ausschcidung und Weglassung der nach erfolgter Velleinzahlung der Actien Lit. A und B nicht weiter anwendbaren transiterischen Vorschriften derselben unter Beifügung der neuerlich erforderlich gewordenen Zusätze unbeschadet der aus den früheren Statuten und Statutennachträgen entstandenen und danach zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse einer neuen Redaction zu unterwerfen, welche die Genehmigung der Staatsregierung erlangt hat, so lauten

die revidirten Statuten

der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft

nunmehr, wie folgt:

Actiengesellschaft.

Zweck. § 1. Die unter der Benennung:

„Löbau = Zittauer Eisenbahngesellschaft“

gebildete Actiengesellschaft ist zu dem Zwecke begründet worden, eine an die Sächsisch = Schlesi-
sche Eisenbahn sich anschließende und in dieselbe einmündende, in der Anlage auf die Anwendung
der Dampfkraft zu berechnende Eisenbahn von Löbau nach Zittau zu bauen und solche in
Betrieb zu setzen.

Der Betrieb ist jedoch ein für allemal der Staatsregierung überlassen. Eine Aufkündigung
dieses Verhältnisses ist unstatthaft; dagegen bleibt die Feststellung und beziehentlich Abänderung
der Ueberlassungsbedingungen, sowie nach Befinden der Ankauf der der Gesellschaft zugehörigen
Betriebsmittel Seiten der Regierung der Vereinbarung zwischen beiden Theilen überlassen.

Die Feststellung des Bahntarifs und der Fahrpläne steht lediglich der Regierung zu,
welche bei eintretenden Abänderungen das Gutachten des Directoriums und Ausschusses deshalb
vernehmen und nach Befinden berücksichtigen wird.

Fonds. § 2. Zu Erreichung des im § 1 gedachten Gesellschaftszweckes und zum Erfasse des
aufgewendeten Betrags der Zinsen auf die Einzahlungen während der Bauzeit sind 2500000
Thaler aufgebracht worden, welche das Anlagecapital der Gesellschaft bilden. Zu jeder Erhöhung
dieses Anlagecapitals, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines
Anlehens, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Mitglieder. § 3. Die Actiengesellschaft wird von der Staatsregierung, welche das § 2 bestimmte
Anlagecapital zum vierten Theile übernommen, und den Inhabern der übrigen drei Vierteltheile
der Actien gebildet.

Die gedachte Staatsregierung hat rücksichtlich ihres Antheils am Actien capitale mit den
übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, insoweit
gegenwärtiges Statut keine Ausnahme feststellt.

Gerichtsstand. § 4. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Zittau und ihren Gerichtsstand vor dem
dasigen königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte.

Vertretung. § 5. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen hin durch
das Directorium vertreten (vergl. § 58).

Verpflichtung. § 6. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in beziehentlich mit der Zittau = Mei-
denberger Eisenbahngesellschaft gemeinschaftlichen Generalversammlungen (§ 32 zc.) gefassten
Beschlüsse, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des beziehentlich ver-
einigten Ausschusses und des Directoriums verpflichtet.

§ 7. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:

Dauer.

a) durch Beschlußnahme einer Generalversammlung, in welcher von der im § 8 bemerkten Gesamtzahl der Actien mindestens 12500 Stück, wobei vier Actien Lit. B einer Actie Lit. A (vergl. § 8) gleich geachtet werden, vertreten sind und von den gegenwärtigen Stimmen wenigstens drei Viertel für die Auflösung sich entscheiden.

Ist letztere beschlossen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Staatsregierung erhalten, so wird, nach vorgängiger, vom Directorium erlassener Bekanntmachung, das Eigenthum der Gesellschaft constatirt und so weit möglich veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt. Es ist jedoch in diesem Falle das Capital oder der Nominalbetrag der Actien Lit. B unter allen Umständen vorzugsweise aus der vorhandenen Masse zu befriedigen, dergestalt, daß die Actien Lit. A denen sub Lit. B jederzeit nachstehen.

Die Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Infertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist.

Die Schlußrechnung ist, nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß, einer zusammenzurufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Überirung des Directoriums und sonstiger Interessenten, vorzulegen;

b) durch den auf dem Wege freier Vereinbarung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Staatsregierung;

c) durch Geltendmachung des der Regierung zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des 25sten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuübenden Rechts, mittelst Kaufs das Eigenthum der Eisenbahn sammt Zubehör zu erwerben.

Actien.

§ 8. Das § 2 gedachte Anlagecapital ist

Zahl.

a) nach Höhe von 2000000 Thalern durch 20000 Actien Lit. A à 100 Thaler im Vierzehnthalerfuß,

b) mit 500000 Thalern durch 20000 Actien Lit. B à 25 Thaler im Vierzehnthalerfuß aufgebracht, von denen die Actien Lit. B nicht nur in Hinsicht auf Zinsen und Dividenden, sondern auch hinsichtlich des Capitalbetrags den §§ 7, a und 14 gedachten Vorzug vor den Stammactien Lit. A genießen.

§ 9. Die Actien lauten auf den Inhaber und der jedesmalige körperliche Inhaber einer Actie wird, ohne Rücksicht auf den Besitztitel, als Actionär betrachtet. Eine Rückforderung der geleisteten Einzahlung ist unstatthaft, eben so wenig ist der Inhaber einer Actie aber auch

Eigenschaft.

über deren Nennwerth sowohl gegen die Gesellschaft als gegen Dritte verbindlich. — Jede Actie gewährt dem Besitzer einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrags zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Höhe. § 10. Auf jede Actie A darf ein die Summe von Einhundert Thalern und auf jede Actie Lit. B ein die Summe von Fünf und Zwanzig Thalern übersteigender Gesamteinschuss nicht eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise abgeändert werden.

Form der Actien. § 11. Die Actien A, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt ist, sind nach dem unter A, die Actien B nach dem unter B beigefügten Muster steuerfrei ausgefertigt und von sämmtlichen Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen. — Auf den bereits ausgegebenen Actien sub A und B sind die mit §§ 17, 18, 19 und 25 der neuen Statuten im Wesentlichen übereinstimmenden §§ 26, 27, 28 und 34 der unterm 25sten Juni 1845 bestätigten Statuten abgedruckt.

Dividenden.

Beginn. § 12. Von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens werden Dividenden vertheilt.

Termine. § 13. Die Dividenden werden Ende Juni und Ende December jeden Jahres fällig. In dem ersten Termine wird die Vertheilung auf den Rechnungsabschluss vom vorhergegangenen 31sten December begründet, während für die Vertheilung Ende December die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten halben Jahres den Maassstab giebt.

Feststellung der Dividenden. § 14. Die Höhe der in jedem Termine fällig werdenden Dividenden hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschusse unter geeigneter Abmündung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen. Jedoch soll den Inhabern der Actien Lit. B jederzeit eine um 1% höher als für die Actien Lit. A anfallende Dividende, zum Mindesten aber ein vierprocentiger Dividendengennss gewährt werden.

Diese Dividenden für die Actien Lit. B werden deren Inhabern mit der ganzen Jahresnettoeinnahme der Gesellschaft garantirt und müssen unter allen Umständen vorweg gezahlt sein, ehe die Inhaber der Actien Lit. A irgend eine Dividende erhalten können.

Bekanntmachung. § 15. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorium bekannt zu machen.

Dividendenscheine. § 16. Die auf die Actien sub A und B ausfallenden Dividenden werden gegen Rückgabe der Dividendenscheine in Zittau, Dresden und Leipzig ausgezahlt. Die bereits ausgegebenen Dividendenscheine sind auf Grund der unterm 25sten Juni 1845 bestätigten Statuten nach den den letzteren angefügten Schemas sub C und D ausgefertigt, dagegen werden künftighin neue dergleichen nach den gegenwärtigen Statuten beigedruckten Schemas sub C (in Bezug auf die Actien A) und D (in Bezug auf die Actien B) ausgegeben.

§ 17. Hiernächst werden Talons für die Actien Lit. A nach dem sub E, für die Actien Lit. B nach dem unter F beigefügten Muster nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten — später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben. Talons.

§ 18. Dividenden werden nur an die Inhaber der Dividendenscheine gegen deren Rückgabe ausgezahlt, und hierdurch alle weiteren an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche ausgeschlossen, auch kann deren Zahlung bei dem Directorium durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden. Auszahlung.

§ 19. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscaffe, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Dividendenscheine ungültig, sofern das Directorium vor Ablauf der gedachten Verjährungsfrist von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 25 stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenem Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft. Verjährung.

Reservefonds.

§ 20. Von dem nach Gewährung einer Jahresdividende von vier Procent für das gesammte Actiencapital (§ 2) sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents des Anlagecapitals zur Aufsammlung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directoriums und Gesellschaftsausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf Ein Procent erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher als fünf Procent des Anlagecapitals belaufen. Entstehung und Höhe.

§ 21. Dieser Reservefonds dient zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben. Darüber hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Gesellschaftsausschusse zu verfügen. Zweck und Verwendung.

§ 22. Ueber den Reservefonds hat das Directorium besondere Rechnung zu halten und es kann dessen Bestand nach Befinden im Geschäfte selbst als Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden. Verwaltung.

Bekanntmachungen.

§ 23. Die an die Mitglieder der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung, den Preussischen Staatsanzeiger, das Baugener Kreisblatt und Modalität.

das Zittauer Wochenblatt und zwar, wenn sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst dreimaliger Insertion, auch nach Befinden außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Wirkung. § 24. Alle in vorstehender Maasse erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für sämtliche Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtsnachtheile, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

Mortifikationsverfahren.

§ 25. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien, Talons und Dividendenscheine haben die Beteiligten das für die Auerlification Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (Cont. II. Cod. Aug., Abth. 2, Seite 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1824, Seite 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Königlich Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Zittau zu beantragen und nach Vorbringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusionen von dem Directorium, welches auf Kosten des Ausbringers die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

Umtausch schadhafter Actien.

§ 26. Für schadhast gewordene Actien, deren wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind, und gegen deren Rückgabe können neue Ausfertigungen derselben von dem Directorium ausgegeben werden.

Schiedsverfahren.

Eintritt. § 27. Streitigkeiten, welche zwischen Actieninhabern als solchen oder zwischen diesen und der Actiengesellschaft, oder zwischen der Löbau-Zittauer und der Zittau-Neichenberger Actiengesellschaft entstehen, sind, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Mobilität. § 28. Jeder der streitenden Theile kann, bafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorium, oder, wenn dieses selbst Partei ist, bei dem Königlich Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Zittau auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu wählen.

Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Directorium, oder, wenn dieses Partei ist, von dem königlichen Gerichtsamt im Bezirksgerichte zu Zittau bestimmt wird.

Bei Streitigkeiten zwischen der Löbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft ernennet der Ausschuss jeder Gesellschaft nach Stimmenmehrheit (vergl. § 55) einen Schiedsrichter. Bei Versäumung der vorgedachten vierzehntägigen Frist erfolgt die Ernennung durch das königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte zu Zittau. Der Obmann wird bei dergleichen Streitigkeiten von dem Regierungskommissar (§ 31) bestellt.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschieht dieß nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der anderen zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter behufs einer von ihnen der einen oder der anderen Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweisthemas und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an das königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte zu Zittau ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Prozeßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehendlicher Purification des Productions- und nach Befinden des Reproductionserkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurück giebt.

§ 29. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des königlichen Gerichtsamtes im Bezirksgerichte zu Zittau und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig. Unzulässigkeit der Rechtsmittel.

§ 30. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter. Vollstreckung.

Regierungskommissar.

§ 31. Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungskommissar bestellt. Ernennung und Wirkungskreis.

Der Commissar hat das Recht:

- a) den Versammlungen des Ausschusses beziehendlich den gemeinschaftlichen Versammlungen der Ausschüsse der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Actiengesellschaften bei-

- zuwohnen, und von den Verhandlungen des Directoriums, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen;
- b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directoriums, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigegeben, bis auf Einholung höherer Entschliesung durch seinen Einspruch zu verhindern;
- c) in Generalversammlungen, insbesondere auch den von der Böbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft nach § 41 gemeinschaftlich abgehaltenen Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspaßus berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschloffen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

Generalversammlungen.

- Zweck.** § 32. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen, welche am Orte, wo die Gesellschaft ihr Domicil hat, zu halten sind. Dieselben können, wenn die Ausschüsse der Böbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft darüber einverstanden sind, und jedenfalls mit Vorwissen und Genehmigung des königlichen Commissars von beiden Actiengesellschaften gemeinschaftlich abgehalten werden, jedoch nur insoweit Berathungsgegenstände vorliegen, welche das Interesse beider Gesellschaften berühren.
- Entstehung.** § 33. Die Generalversammlungen sind:
- a) regelmäßige, welche in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattfinden und sich über die § 38, a, b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;
 - b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit, sobald sie das Directorium für nöthig hält, oder auf Antrag der Staatsregierung oder des Ausschusses, beziehentlich des vereinigten Böbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Ausschusses, anzuberaumen sind.
- Ein Aufschub der regelmäßigen Generalversammlungen ist nur zulässig, wenn der Ausschuß damit einverstanden ist, und außerdem die Regierung die Einwilligung dazu erteilt.
- Einladung.** § 34. Die erste Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine nach § 23 von dem Directorium zu erlassen. Darin sind die Gegenstände der Berathung, soweit möglich, speciell anzugeben.
- Legitimation.** § 35. Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actien capitale ihm zukommende Stimmrecht sowohl in den separaten als in den gemeinschaftlichen Generalversammlungen der Böbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft durch einen besonderen Bevollmächtigten aus, dessen Legitimation durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und in der Verwahrung der Finanzhauptcasse befindlichen Actien der Eisenbahnen von Böbau nach Zittau und beziehentlich von Zittau nach Reichenberg bewirkt wird.

Die übrigen Inhaber von Actien haben sich durch Vorzeigung der letzteren beim Eintritte in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtfertigen, und zwar bei gemeinschaftlichen Generalversammlungen unter sorgfältiger Sonderung der Actien der Böbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

§ 36. Dem Bevollmächtigten des Staates steht in Generalversammlungen der Böbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmenzahl gleiche Zahl von Stimmen zu, so daß derselbe jederzeit ein Fünftheil sämtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt. Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpunkte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien Lit. A zu fünf und zwanzig Stimmen und für jedes volle Tausend Actien sub Lit. B zu sechs Stimmen berechtigt ist. Dasselbe Verhältniß findet bei gemeinschaftlichen Generalversammlungen Statt. Unter allen Umständen aber kann das Stimmrecht des Bevollmächtigten des Staates das vorge dachte Quotalverhältniß von einem Fünftheil aller Stimmen niemals überschreiten.

Von den übrigen Actionärs hat der Vorzeiger von

1 bis	5	Actien Lit. A	1 Stimme,
6	= 10	= = =	2 Stimmen,
11	= 20	= = =	3 "
21	= 30	= = =	4 "
31	= 40	= = =	5 "
41	= 50	= = =	6 "
51	= 75	= = =	7 "
76	= 100	= = =	8 "
101	= 150	= = =	9 "
151 und mehr	= = =	= = =	10 "

Dagegen hat von den Inhabern der Actien Lit. B der Vorzeiger von

4 bis	20	Actien	1 Stimme,
21	= 40	=	2 Stimmen,
41	= 80	=	3 "
81	= 120	=	4 "
121	= 160	=	5 "
161 und mehr	=	=	6 "

Der Inhaber sowohl von Actien Lit. B als von Actien Lit. A kann jedoch in keinem Falle, wie hoch auch die Zahl dieser Actien zusammen sich belaufen möge, mehr als 10 Stimmen haben.

In gemeinschaftlichen Generalversammlungen werden hierbei die Stimmen für die Actien jeder der beiden Eisenbahngesellschaften, auch wenn dergleichen in einer Hand vereinigt sein sollten, besonders berechnet.

Vorsitz. § 37. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directoriums.

Gegenstände. § 38. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen, nach einer von dem Directorium dem Vorsitzenden des Ausschusses, beziehentlich auch des Ausschusses der Zittau-Meißener Actiengesellschaft zur Auslassung mitzutheilenden Reihenfolge, zum Vortrage und nach Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind:

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabluß (§ 75, d), welche mindestens acht Tage vor der Versammlung gedruckt auszugeben sind,
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§ 44),
- c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
- d) die Auflösung der Actiengesellschaft (§ 7, a, b),
- e) Anträge einzelner Actionärs, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorium, welches den Ausschuß, beziehentlich die Ausschüsse, rechtzeitig davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind,
- f) Entscheidung der zwischen dem Directorium und dem Ausschusse, beziehentlich dem vereinigten Ausschusse, etwa obschwebenden Meinungsdivergenzen. Andere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorium in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschlusse gebracht werden. Ausschuß und Directorium haben solche Gegenstände und die etwa zu formirenden Anträge sich gegenseitig vorher mitzutheilen,
- g) in gemeinschaftlichen Generalversammlungen der Löbau-Zittauer und Zittau-Meißener Actiengesellschaften solche Angelegenheiten, welche das Interesse beider Gesellschaften gemeinschaftlich berühren, unter der im § 32 aufgestellten Voraussetzung.

Abstimmung. § 39. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Verathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 7, a gedachten Falles durch absolute, über die Wahl der Ausschußmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, durch relative Stimmenmehrheit.

Dasselbe gilt, insofern es an sich anwendbar ist, von den Abstimmungen in gemeinschaftlichen Generalversammlungen. Es ist jedoch von einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung alsdann abzusehen, wenn die Inhaber von drei Vierteln der in der Generalversammlung vertretenen Actien der einen oder der anderen Gesellschaft darauf antragen.

Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit und außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität nach deshalb zu stellender Anfrage eine specielle Abstimmung nicht verlangt.

§ 40. Die Beschlüsse der Generalversammlungen, auch der gemeinschaftlichen, in Vor- Beschlüsse.
aussetzung ihrer statutenmäßigen Zulässigkeit, sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft
ohne Unterschied verbindlich.

§ 41. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind von Protocolle.
einem hierzu requirirten Notare Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Aus-
schußmitgliede und zwei Actionären, beziehentlich aus der Mitte jeder der beiden vertretenen
Gesellschaften, mit zu unterschreiben, auch mindestens im Auszuge durch den Druck zu ver-
öffentlichen.

A u s s c h u ß.

§ 42. Der Ausschuß, welcher dem Directorium beratend und beaufsichtigend zur Seite Zweck.
steht, hat dem letzteren gegenüber die Interessen und Rechte der Actiengesellschaft zu vertreten,
so weit dieß von letzterer nach § 38 nicht selbst geschieht.

§ 43. Der Ausschuß besteht aus neun Personen. Mitgliederzahl.

§ 44. Von diesen werden sechs durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen Wahl.
stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft, mit Ausschluß der Directoren, die übrigen drei
aber durch den Ausschuß selbst gewählt.

Um den früher umfanglicheren Ausschuß auf die im § 43 festgesetzte Mitgliederzahl ab-
zumindern, sind bereits mit denjenigen Mitgliedern, welche Ende Juni 1853 statutenmäßig
auszuscheiden hatten, in Folge der Entscheidung durch das Loos sechs andere Mitglieder aus-
getreten.

Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab, oder
ergiebt sich nach der Wahl und deren Annahme, jedoch vor Antritt des Amtes, ein die Be-
fähigkeit dazu aufhebender Grund, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stim-
men hatte.

§ 45. Ausschußmitglieder können nicht sein: Befähigung.

- a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letz-
teren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen
des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unfähig erklärt werden;
- c) Personen, welche mit der Böbau-Zittauer oder der Zittau-Reichenberger Gesellschaft in
einem directen, nach der Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden
Contractsverhältnisse stehen;
- d) Directoren und Beamte der Gesellschaft;

- e) die Mitglieder des Ausschusses der Bittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft, so lange sie diese Function bekleiden.
- Annahme der Wahl. § 46. Wer die auf ihn gefallene Wahl annimmt, hat vor Antritt seines Amtes eine Actie Lit. A oder vier Actien Lit. B unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen, um die ihm zu der gedachten Function nöthige Eigenschaft als Actionär zu constatiren.
- Amtdauer. § 47. Alljährlich zu Ende des Monats Juni legen drei Ausschußmitglieder und zwar zwei der von der Generalversammlung erwählten und eins der von dem Ausschusse ernannten ihre Stellen nieder. Die Reihenfolge des Austritts bestimmt bei den Erstgewählten das Loos, später das Alter der Amtsführung. Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.
- Austritt. § 48. Während der Amtdauer kann jedes Ausschußmitglied, wenn dasselbe zwei Monate vorher dem Vorsitzenden des Ausschusses hiervon schriftliche Anzeige gemacht hat, sein Amt niederlegen.
- Vacanzen. § 49. Einzelne Vacanzen, welche im Laufe des Jahres durch Todesfälle, durch den Eintritt einer der im § 45 aufgezählten Behinderungsgründe oder durch den freiwilligen Rücktritt eintreten, werden durch den Ausschuß selbst ergänzt, falls er es nicht vorziehen sollte, bei dem Austritte solcher Mitglieder, welche durch die Generalversammlung gewählt worden sind, die Wahl bis zur nächsten Generalversammlung zu verschieben.
- Die in solchen Fällen neugewählten Ausschußmitglieder treten rücksichtlich der Amtdauer an die Stelle derjenigen, für welche sie gewählt worden sind.
- Unentgeltliche Amtsführung. Auslagen. § 50. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.
- § 51. Dagegen werden dem Ausschusse die durch seine Geschäftsführung erwachsenen Auslagen, sowie den einzelnen Mitgliedern desselben die bei ihrer Geschäftsführung ihnen erwachsenen Reise- und sonstigen Kosten aus der Gesellschaftscasse nach Festsetzung des Ausschusses vergütet.
- Beamte. § 52. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu erwählen.
- Vorsitzender. § 53. Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, soweit dieß bei besonderer Dringlichkeit allseits zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen zu vollziehen, auch steht demselben das Recht zu, Deputationen aus der Mitte des Ausschusses zu ernennen.
- § 54. Ausschußversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder auf Antrag von mindestens fünf Ausschußmitgliedern anzuberäumen.
- Nach dem Ermessen des Directoriums können die Ausschüsse der Böban-Bittauer und der Bittau-Reichenberger Actiengesellschaft zu gemeinschaftlichen Versammlungen berufen werden, jedoch nur zur Berathung über Gegenstände, welche das Interesse beider Actiengesellschaften gleichmäßig be-

rihren. Ebenso sind gemeinschaftliche Sitzungen der Ausschüsse auf vorgängige Anzeige und mit Genehmigung des Commissars in dem Falle zu veranstalten, wenn die Suspension oder Remotion eines Directorialmitgliedes von dem einen oder dem anderen Ausschusse beantragt werden sollte (vergl. § 57, a). Darüber, welcher von den beiden Ausschußvorsitzenden in solchen gemeinschaftlichen Versammlungen den Vorsitz zu führen hat, entscheidet, wenn eine Verständigung deshalb nicht erfolgt sein sollte, das Loos. Im Uebrigen gelten auch für gemeinschaftliche Ausschußversammlungen die nachfolgenden Vorschriften mit der Bestimmung, daß dabei die festgestellte Normalzahl für die Anwesenheit der Ausschußmitglieder auf jeden der beiden Gesellschaftsausschüsse einzeln zu beziehen ist.

§ 55. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens sechs Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension und Remotion von Mitgliedern des Directoriums (vergl. § 57, a), sowie bei Berathung über die Aufnahme von Darlehen (§ 75, b) kann jedoch nur eine aus mindestens acht Mitgliedern bestehende Versammlung beschließen. Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative.

Beschlüsse.

§ 56. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, welche der Vorsitzende und ein Ausschußmitglied mit zu unterschreiben haben, aufzunehmen.

Protocolle.

Es steht dem Ausschusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden Rechtskundigen zu wählen.

§ 57. Der Ausschuß hat:

Wirktungskreis.

- a) einen Director zu wählen und falls durch die gewählten Mitglieder des Directoriums das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion und zwar solchenfalls in gemeinschaftlicher Sitzung beider Gesellschaftsausschüsse zu verfügen, auch bei sich vorfindendem Anlasse über das Directorium Beschwerde zu führen;
- b) die den Directoren zu gewährende Remuneration (§ 68) zu bestimmen;
- c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directoriums zu überwachen;
- d) die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu jeder beliebigen Zeit Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
- e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und bis auf Genehmigung der Generalversammlung zu justificiren;
- f) sein Gutachten über die vom Directorium ihm vorgelegten Gegenstände auf Verlangen demselben zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directoriums an

selbiges zu geben; nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;

g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorium zu verlangen;

h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürftenden Gegenstände zu beschließen.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuss, dessen Vorsitzender oder die durch letzteren ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte, insoweit dabei nicht eine Beschlussfassung des Ausschusses erforderlich ist — übt derselbe durch den Vorsitzenden oder durch Deputationen aus.

Directorium.

Zweck. § 58. Das Directorium, welches gleichzeitig als Directorium der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft fungirt, hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft allenenthalben zu verwalten und die letztere nach Außen hin allseits zu vertreten.

Mitgliederzahl. § 59. Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern und hat seinen Sitz in Zittau.

Ernennung und Wahl. § 60. Die Staatsregierung ernennt, unabhängig von der Gesellschaft, ein Mitglied des Directoriums, von den anderen zwei Directoren wird der eine von dem Ausschusse der Böbau-Zittauer, der andere von dem Ausschusse der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft in gesonderten Sitzungen gewählt.

Befähigung. § 61. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden:

- a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unwürdig erklärt werden;
- c) Personen, welche mit der Böbau-Zittauer oder Zittau-Reichenberger Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgesellschafter der dem Directorium bereits angehörigen Mitglieder.

Annahme der Wahl. § 62. Das vom Ausschusse erwählte Directorialmitglied hat, im Falle der Wahlannahme, vor Antritt des Amtes 500 Thaler in Actien der Böbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft, wobei vier Actien Lit. B einer Actie Lit. A gleichzuachten sind, und 500 Thaler in fünf Actien

der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen.

§ 63. Die Dauer der Function des von der Staatsregierung ernannten Directors hängt Amtsdauer. von der Bestimmung der ersteren ab, wogegen aller zwei Jahre am letzten Juni eines der von den Ausschüssen erwählten Directorialmitglieder sein Amt niederzulegen hat.

Nach erfolgter Bildung der Zittau-Reichenberger Gesellschaft und der Wahl eines Ausschusses für dieselbe, ist nach Bestimmung durch das Loos eines der Mitglieder des Böbau-Zittauer Gesellschaftsdirectoriums aus letzteren ausgetreten und durch Wahl des Ausschusses der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft ersetzt worden. Bei den fernern unter den Directorialmitgliedern eingetretenen regelmäßigen Erledigungen ist die Ergänzungswahl abwechselnd von den Ausschüssen der beiden beteiligten Gesellschaften vorzunehmen.

Die ausgeschiedenen Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 64. Während der Amtsführung kann jeder der zwei vom Ausschusse gewählten Austritt. Directoren seine Stelle freiwillig niederlegen, wenn er zwei Monate zuvor solche bei dem Vorsitzenden des Ausschusses, von welchem seine Wahl erfolgt ist, schriftlich gekündigt hat, darf aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften bei Verlust der ihm auf das laufende Jahr zukommenden Remuneration sich nicht entziehen.

Eine gleichzeitige Kündigung Seiten der beiden Directoren ist nicht zulässig, sondern es muß zwischen der zuerst erfolgenden Kündigung und der später eintretenden ein Zeitraum von zwei Monaten inneuliegen. Der Ausschuß ist berechtigt, von dieser zweimonatlichen Kündigungsfrist zu dispensiren.

§ 65. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion, durch den Eintritt einer der Vacanzen. § 61 bemerkten Behinderungsurrsachen oder durch freiwilligen Entschluß entstehen, sind sofort durch den betreffenden Ausschuß wieder zu ersetzen und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rückfichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 66. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten etwas Anderes festsetzen, Gleichstellung. gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

§ 67. Die Directoren müssen an dem Orte des Gesellschaftsdomicils ihren wesentlichen Wohnort. Wohnsitz haben.

§ 68. Die Directoren erhalten für ihre Mühewaltung aus der Cassc der Gesellschaft Remunerationen. eine von dem Ausschusse jeder der beiden Gesellschaften antheilig und besonders festzusetzende Vergütung.

§ 69. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb Vorsitzender. dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen alle Schriften und Bekannt-

machungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directoriums ausgefertigt sein, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen. Verträge oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben, oder eine Verbindlichkeit auferlegt wird, ingleichen Anstellungsbestellungen und Instructionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.

Stellvertreter des Vorsitzenden. § 70. Ebenmäßig wie nach dem vorhergehenden Paragraph der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so liegt dem dritten Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung ob.

Legitimation. § 71. Die Namen der Directoren sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorium und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämtliche Mitglieder des Directoriums sofort nach erfolgter Wahl nach § 23 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.

Beschlüsse. § 72. Zu Fassung von Beschlüssen bedarf es in der Regel der Anwesenheit der sämtlichen Directoren und es entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Nur ausnahmsweise können in dringenden Fällen und wo eine Entschließung unaufschiebbar ist, zwei Directoren solche fassen; können sich hierbei die beiden Berathenden nicht zu einer Ansicht vereinigen, so ist vom Vorsitzenden zu resolviren; es muß jedoch der Gegenstand mit thunlichster Beschleunigung in einer vollzähligen Sitzung nochmals zum Vortrage kommen.

Protocolle. § 73. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directoriums sind von einem Mitgliede desselben, dem Bevollmächtigten (vergl. § 77) oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen, und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.

Verantwortlichkeit. § 74. Für Beschlüsse und Handlungen des Directoriums, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Wirkungskreis. § 75. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Actiengesellschaft und hat alle zur Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber

- a) Gelder einzunehmen, in der nach den Statuten zulässigen Weise darüber Verfügung zu treffen, nach Befinden durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discountiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende sonstige nutzbare Art und Weise werbend anzulegen;
- b) nach Bedürfniß Darlehne bis zum zwölften Theile des § 2 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§ 55) und mit Genehmigung der Staatsregierung aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;

- c) einzelne, von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene und entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;
- d) alljährlich Ende Juni vorläufige und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge, sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung vorzulegen;
- e) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthsangabe dem Ausschusse zu überreichen;
- f) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit wenn die Gesellschaft Prozesse führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;
- g) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- h) Vollmachten zu ertheilen;
- i) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen, soweit derartige Anstellungen überhaupt noch vorkommen, anzustellen, zu instruiren, zu entlassen, und deren Gehalte und Remunerationen zu bestimmen.

Dem Ausschusse sind die Anstellungsbedingungen der nurbenannten Beamten mitzutheilen und die Personen, auf welche die Wahl gefallen, zu bezeichnen, demselben sind auch alle solche Anstellungen zur Genehmigung anzuzeigen, bei welchen den Anzustellenden eine längere, denn halbjährige Aufkündigungsfrist vor ihrer Entlassung zugestanden werden soll;

- k) alles Dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist.

(Vergleiche §§ 5, 6, 7^a, 11, 14, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 33^b, 34, 38, 57^c, f, g, 76, 77, 79, 80, 82.)

Beamte.

§ 76. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorium, dessen Vorschriften sie allenthalben genau zu befolgen haben, für ihre Handlungen verantwortlich. Verantwortlichkeit.

§ 77. Zu Beforgung der laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Directoriums wählt letzteres einen Bevollmächtigten. Bevollmächtigter.

Das Directorium hat die getroffene Wahl des Bevollmächtigten öffentlich bekannt zu machen.

- Cautioren. § 78. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Casse unter sich, oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorium zu bestimmende Caution leisten.
- Instruction. § 79. Jeder Beamte erhält vor seinem Amtsantritte eine Instruction, die er pünktlich zu befolgen hat.

Hauptcasse.

- Beaufsichtigung. § 80. Die Hauptcasse besteht in Zittau unter besonderer Aufsicht des Directoriums und es hat jedes Mitglied desselben das Recht und die Obliegenheit, sich von dem Bestande der ersteren zu überzeugen und deren Prüfung zu beantragen.
- Inhalt. § 81. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Versorgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.
- Verwahrung. § 82. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse sind mit drei Schlössern verwahrt, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer, oder dem, der in Behinderungsfällen des letzteren Stelle vertritt, verwahrt werden.

Statuten.

- Verbindende Kraft. § 83. Jeder Actieninhaber sowohl der Actien A als der Actien B ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommt.
- Abänderung. § 84. Abänderungen der Statuten, mögen diese bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschossen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.
- Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

Zittau, am 19ten September 1857.

Das Directorium und der Ausschuß der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

Eduard Exner,
Vorsitzender Director.

Eduard Helfft,
Director.

Adolph Dpitz,
Director.

Friedrich August Auster,
Vorsitzender des Ausschusses.

A.

Actie Lit. A.

der

Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft.

N^o. 

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten Einhundert Thaler im Vierzehnthalerfuß Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Bittau, den 18 . .

Directorium

der Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft.

(Eigenhändige Namensunterschrift der drei Directoren.)

(L. S.)

In tergo: §§ 26, 27, 28 und 34 der unterm 25ten Juni 1845 bestätigten Statuten.

B.

Actie Lit. B.

der

Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft.

N^o. 

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten Fünf und Zwanzig Thaler im Vierzehnthalerfuß Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft und ist deren Statuten, und beziehentlich dem die Ausgabe der Actien Lit. B betreffenden Nachtrage zu denselben unterworfen.

Bittau, den 18 . .

Directorium

der Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft.

(Eigenhändige Namensunterschrift zweier Directoren.)

(L. S.)

In tergo: §§ 26, 27, 28 und 34 der unterm 25ten Juni 1845 bestätigten Statuten.

(40)

C.

ter

Dividendenschein

zur

Actie Lit. A.

der Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft.

N^o. 

Gegen Rückgabe dieses Scheines wird den 2ten Januar — 1sten Juli 18 . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Zittau, den 18 . .

Directorium

der Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften der drei Directoren.)

(L. S.)

Nach § 19 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

D.

ter

Dividendenschein

zur

Actie Lit. B.

der Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft.

N^o. 

Gegen Rückgabe dieses Scheines wird den 2ten Januar — 1sten Juli 18 . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin auf die Actie Lit. B laut dem Nachtrage zu den Statuten zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Zittau, den 18 . .

Directorium

der Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften zweier Directoren.)

(L. S.)

Nach § 19 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

(41)

E.

Talon

zur

Actie Lit. A.

der

Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft.

N^o 

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine — den 1sten Juli 18 . . — einen neuen Talon auf eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Zittau, am 18 . .

Directorium

der Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.)

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

F.

Talon

zur

Actie Lit. B.

der

Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft.

N^o 

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine — den 18 . . — einen neuen Talon auf eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Zittau, den 18 . .

Directorium

der Löbau-Bittauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.)

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)